OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302968/7/GS/CJ

Datum:
Linz, 5. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Ing. P P, O x, x V, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 02.03.2021, GZ: BHKI/920090010011/20, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.06.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.03.2021, GZ: BHKI/920090010011/20, wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde, noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.03.2021, GZ: BHKI/920090010011/20, wurde hinsichtlich dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 07.11.2019, 11:35 Uhr
Ort: x H, Hr x, x

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma D s.r.o in x B, B x (S), diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Meldung der Entsendung über die Arbeitsaufnahme dieser Person/en vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Entsendung für folgende/n Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin/en nicht erstattet, da dies bei Erhebungen festgestellt wurde.
Arbeitnehmer/in: K E,
geb.: x
Staatsangehörigkeit: Slowakische Republik
Tätigkeit: Dolmetscher, Abnahme des Projekts und Qualitätssicherung
Arbeitsantritt: keine Angabe.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 26 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.100,00“

I.2. Dagegen wurde vom Bf als Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma D Beschwerde eingebracht. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Firma D ein Möbelproduzent sei. Sie würde sich nicht mit der Montage und dem Einbau der Produkte beschäftigen. Für die Montage und Einbau der Möbelstücke beim Neubau A in H wäre die Firma E s.r.o. beauftragt worden. Der Arbeiter K E als Firmengeschäftsvertreter hätte am 07.11.2019 eine Dienstreise zur geschäftlichen Besprechung mit dem Kunden M & M gehabt. Gegenstand der Besprechung wäre die Abstimmung der Liefertermine, die Kontrolle der gelieferten Möbel und die Besichtigung von etwaigen Mängeln auf die gelieferte Ware gewesen. Der Bf sei der Meinung, dass es sich um keine ausführende Dienstleistung gehandelt habe und als solche noch unter die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 5 LSD-BG einzureihen sei. Die Besichtigung von gelieferter Ware komme generell logisch aus der Besprechung, wenn sich der Kunde bei der Besprechung über einige Mängel beschwere. Wäre bei der Besprechung nicht über Beschädigungen oder Mängel gesprochen worden, hätte Herr K auch keine optische Besichtigung gemacht. Es werde die Angabe der Finanzpolizei, dass Herr K zur Unterstützung als Dolmetscher für die Arbeiter entsendet worden wäre, bestritten. Diese Angabe sei falsch und wäre auch nicht möglich, da Herr K sich bis zu 3,5 Stunden am Ort befunden habe. Er kam einzig zur Unterstützung aufgrund der Anfrage der Finanzpolizei. Da die Kontrollorgane ihn mit der Bitte der Befragung der Arbeiter der Firma X D s.r.o. angesprochen haben. Es werde betont, dass es sich bei Herrn K um eine klassische Geschäfts-Dienstreise zwecks der Teilnahme an der geschäftlichen Besprechung ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen gehandelt habe und somit wäre für eine solche geschäftliche Besprechung keine ZKO-Meldung zu erstatten gewesen. Es wäre aufgrund der Geschäftsdienstreise des Herrn K bzw. aufgrund der Besprechung zu keinem wirtschaftlichen Erwerb gekommen und auch der faire wirtschaftliche Wettbewerb zwischen Unternehmen wäre nicht berührt worden. Es werde daher beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 19.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.06.2021. An dieser nahmen ein ermächtigter Vertreter des Bf und ein Vertreter der Organpartei sowie der als Zeuge geladene E K teil.

II. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Ing. P P ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D s.r.o. mit Sitz in B x, x B, S.

Am 07.11.2019 wurde um 11.35 Uhr durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, beim Neubau A in x H, H x, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes durchgeführt. Der Kontrollbeginn war 11.35 Uhr, das Kontrollende 13.30 Uhr. Im Zuge dieser Kontrolle wurden 15 Arbeitnehmer (Möbeltischler) von der Firma X D s.r.o. sowie ein weiterer Dienstnehmer, nämlich E K, von der Firma D s.r.o. mit Sitz in x B, B x, S, angetroffen.

Das inländische Unternehmen M & M mit Sitz in x I erhielt vom Projektbetreiber den Auftrag für die Herstellung und Montage von Möbeln für das Projekt Neubau H A R. Diese Firma gab den Auftrag an das slowakische Unternehmen D s.r.o (Design von Möbeln, Qualitätskoordination) weiter. Dieses Unternehmen vergab den Auftrag wiederum an ein ausländisches Unternehmen, die E s.r.o. (Möbelproduzent aus der Slowakei und Lieferant der Möbelstücke). Des Weiteren wurde der Auftrag an die Firma X D s.r.o. (Einbaufirma) vergeben, welche die 15 angetroffenen Arbeitnehmer (Möbeltischler) nach Österreich auf die Baustelle entsendet hat.

E K, ein Dienstnehmer der slowakischen D s.r.o., fuhr am Kontrolltrag in der Früh von der S nach H, um an einer Besprechung im Rahmen der Abnahme von A x beim genannten Projekt teilzunehmen. Der Investor des Projektes H (H/W/B AG) und das Architektenteam x bestanden darauf, dass das Treffen vor Ort auf der Baustelle stattfindet. Zweck des Treffens war die Besprechung der Liefertermine, die Qualität der Möbel und allfällige Mängel. Konkret ging es um die Mängelbehebung und Terminfeststellung zur Behebung dieser Mängel an den Möbeln. An der Besprechung nahmen neben E K von der D s.r.o., Leute der Investorengruppe, darunter das Architektenteam x (vertreten durch S W und M P), auch Vertreter des Projektorenteams (darunter M H) teil. Der Vertreter K von der D s.r.o hat an der Besprechung auf Wunsch und an Stelle der Firma M teilgenommen. Die Besprechung fand in einem Musterzimmer statt, das zu einem Büro umfunktioniert wurde. Herrn K wurden von den Vertretern des Architekturbüros und von Vertretern von H Mängel diktiert, die dieser in einer Liste festgehalten hat. Nach der Besprechung wurde eine Begehung durchgeführt, damit Herr K die Mängel vor Ort besichtigen konnte. Diese Besprechung dauerte gute drei Stunden. Nach Beendigung der Besprechung fuhr Herr K wieder zur Firma D s.r.o. nach B. Am nächsten Tag wurde die Mängelbehebungsliste von Herrn K weiter bearbeitet. Diese bearbeitete Liste wurde in Folge an den Möbelproduzenten

und Möbellieferanten E mit Terminvorgaben betreffend Mängelbehebung übermittelt.

Am Kontrolltag wartete Herr K vor der Besprechung auf dem Gelände des Bauprojektes. Plötzlich eilte M H vom Investorenteam zu ihm und teilte ihm mit, dass auf dem Gelände gerade eine finanzbehördliche Kontrolle stattfindet und ein Tischler mit Deutschkenntnissen gesucht wird. E K stieß dadurch zur eigentlichen Kontrollhandlung der Finanzpolizei. Die Polizisten teilten Herrn K mit, dass eine Kontrolle der Möbeltischler stattfindet und ersuchten ihn, die arbeitenden Möbeltischler aus den einzelnen Zimmern zu holen. In weiterer Folge hat Herr K aufgrund seiner Deutschkenntnisse geholfen, die Aufforderungen der Finanzpolizei für die slowakischen Möbeltischler der slowakischen Firma X D s.r.o. zu übersetzen. E K wurde von der Finanzpolizei auch ein Formular (Personenblatt) zum Ausfüllen vorgelegt. Nachdem die Kontrolle beendet war, ging E K zur eigentlich geplanten Besprechung.

Vom Bf wurde für E K für den Kontrolltag keine ZKO-Meldung erstattet und im Rahmen der Kontrolle keine Lohnunterlagen bereitgehalten bzw. elektronisch zugänglich gemacht. Weiters wurden die von der Finanzpolizei mit Aufforderung vom 07.11.2019 geforderten Unterlagen nach LSD-BG nicht fristgerecht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.06.2021.

Der entsandte Dienstnehmer E K schilderte in der Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar den Zweck bzw. das Thema der am Kontrolltag angesetzten Besprechung. Gegenstand waren im Wesentlichen Fragen rund um die Mängelbehebung bei Möbeln im Rahmen der Übernahme des A x in H. Unstrittig steht fest, dass E K nur an diesem Tag zu diesem Projekt nach Österreich gefahren ist. Anhaltspunkte dafür, dass E K an diesem Tag weitere Tätigkeiten erbracht hat, haben sich im abgeführten Beweisverfahren nicht ergeben. Die von der Organpartei eingewendeten Zeitdifferenzen bei Ein- und Ausreise nach Österreich erreichen kein bedeutendes Ausmaß an Abweichungen. Einerseits liegt der Vorfall schon beträchtliche Zeit zurück, andererseits wurde in der Verhandlung für die geringen Abweichungen eine glaubwürdige Erklärung abgegeben. Bei einer Reise mit dem Auto aus der Slowakei nach Österreich und retour kann außerdem aufgrund der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse die jeweilige Fahrzeit sehr unterschiedlich ausfallen. Anhaltspunkte für weitere Tätigkeiten des E K am Kontrolltag hat das Beweisverfahren nicht ergeben.

Nachvollziehbar und glaubwürdig schilderte E K in der Verhandlung weiters, dass er beim Warten auf den Beginn der Verhandlung von M H (Vertreterin Investorenteam) im Auftrag der Finanzpolizei ersucht wurde, für die auf der Baustelle arbeitenden Slowaken im Rahmen der Kontrolle zu dolmetschen. Diesem Ersuchen kam E K auch nach. Anhaltspunkte dafür, dass E K generell als Dolmetscher für die auf der Baustelle arbeitenden Slowaken entsandt wurde, lieferte das Beweisverfahren nicht.

Strittig ist die Rechtsfrage, ob E K lediglich an einer geschäftlichen Besprechung teilgenommen hat oder ob neben der geschäftlichen Besprechung eine weitere Dienstleistung am Kontrolltag vorgenommen wurde.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Das LSD-BG in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, regelt in § 72 Abs: 10 Folgendes:

„(10) Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 35 Abs. 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. September 2021 ereignet haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 gelten nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9. Die §§ 11 Abs. 1 Z 3, 20 Abs. 1 und 2 Z 1, 32 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

Die anzuwendenden Bestimmungen lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[...]

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

1. geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen.

[...]

Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung

§ 12. (1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(2) Das Amt für Betrugsbekämpfung hat die Ergebnisse der Erhebungen in Bezug auf die Lohnkontrolle dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen oder Erhebungen auf Grund von begründeten Mitteilungen durch Dritte durchzuführen.

Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

§ 19. (1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.
(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Entsendung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer oder der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4),
4. Name und Anschrift des (inländischen) Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
6. Zeitraum der Entsendung insgesamt sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich, Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
8. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. in den Fällen des § 21 Abs. 2 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
11. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,

12. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

(4) Die Meldung nach Abs. 1 hat für jede Überlassung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name und Anschrift des Überlassers,
2. Name und Anschrift des zur Vertretung nach außen Berufenen des Überlassers,
3. Name und Anschrift des Beschäftigers sowie dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer und dessen Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand,
4. Name, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Sozialversicherungsträger sowie Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen beim Beschäftiger,
6. Orte der Beschäftigung, jeweils unter genauer Angabe der Anschrift, in Österreich,
7. in den Fällen des § 21 Abs. 3 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereitgehalten werden,
8. Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts,
9. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
10. sofern für die Beschäftigung der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
11. sofern die überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

(5) Ist in Erfüllung eines Dienstleistungsvertrages, eines Dienstverschaffungsvertrages oder innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG der wiederholte grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern vereinbart, kann abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Meldung der Entsendungen oder Überlassungen in Bezug auf einen inländischen Auftraggeber oder Beschäftiger jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstattet werden.

(6) Erfasst der grenzüberschreitende Einsatz des Arbeitnehmers die Erfüllung von mit mehreren Auftraggebern geschlossenen gleichartigen Dienstleistungsverträgen, können in der Meldung nach Abs. 1 alle Auftraggeber angeführt werden, sofern die Erfüllung der Dienstleistungsverträge in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen

am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

(2) Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Vom Bf wird eingewendet, dass für E K nach dem Gesetz keine ZKO-Meldung notwendig gewesen ist, da das LSD-BG aufgrund der Aufnahmebestimmung des § 1 Abs. 5 Z 1 keine Anwendung findet.

Themen der Besprechung am 07.11.20219 in H waren Liefertermine, Qualität und Mängel anlässlich der Fertigstellung des zweiten Appartementhauses. Zu diesem Zweck wurden die Mängel dem Arbeitnehmer des Bf in dem zu einem

Besprechungsraum adaptierten Musterzimmer von den Vertretern des Architekturbüros und des Investorenteams diktiert. Dieser hat sie schriftlich festgehalten. Im Anschluss wurden dann einige dieser Mängel vor Ort besichtigt.

Nach § 1 Abs. 5 Z 1 findet das LSD-BG bei geschäftlichen Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird.

Im Kurzkommentar zum LSD-BG, Kozak, LSD-BG (2016) ist zu den Ausnahmetatbestanden (insbesondere § 1 Abs. 5 Z 1) Folgendes ausgeführt:

„In § 1 Abs. 5 LSD-BG finden sich Fälle, in welchen keine Entsendung im Sinne des LSD-BG vorliegt und demnach keine Meldepflicht nach § 19 LSD-BG besteht und auch keine Lohnkontrolle stattfindet. Diese Bestimmung übernimmt – teilweise unter Vornahme von Präzisierungen – die bislang geltende Ausnahmeregelung der § 7a Abs. 1a und § 7b Abs. 1a AVRAG in das LSD-BG und führt in den Z 7 – 9 ergänzende weitere Ausnahmen an.
...
Allgemein handelt es sich bei den in dieser Bestimmung angeführten Tätigkeiten um kurzfristige Arbeiten von geringem Umfang, mit welchem weder für inländische Arbeitnehmer noch für inländische Unternehmen eine ins Gewicht fallende Konkurrenzsituation verbunden ist. Durch das Erfordernis der Ausschließlichkeit der Tätigkeit wird sichergestellt, dass nicht im Zusammenhang mit anderen unter eine Endsendung fallenden Arbeiten doch ein Wettbewerbsvorteil entsteht. Gelangen die im „Ausnahmekatalog“ angeführten Ausnahmetatbestände nicht zur Anwendung, ist unter Anwendung der vorgenannten Kriterien das Vorliegen einer Entsendung im Einzelfall zu prüfen. Im Einzelnen sind folgende kurzfristigen Tätigkeiten vom Geltungsbereich des LSD-BG ausgenommen:
Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen: von dieser Ausnahmebestimmung sind vorgelagerte oder unterstützende Tätigkeiten für eigentliche Arbeiten wie etwa Verhandlungen erfasst. Auch konzerninterne Entsendungen zwecks Teilnahme an Besprechungen, an einem Projekttreffen, an einem Mitarbeitertreffen der „Region“ können darunter fallen. Die Teilnahme an der geschäftlichen (kurzfristigen) Besprechung ist die Arbeitsleistung/Dienstleistungen, werden darüber hinaus weitergehende Dienstleistungen erbracht, ist der Ausnahmetatbestand nicht gegeben.“
...
Im genannten Kommentar ist in RZ 129 und 130 zu § 1 unter der Überschrift „Geschäftliche Besprechungen ohne Erbringung von weiteren Dienstleistungen“ weiter ausgeführt:

„Bei diesem Ausnahmetatbestand stehen die Kurzfristigkeit der Arbeitsleistung und die scheinbar fehlende direkte Auswirkung auf den Wirtschaftsverkehr im

Vordergrund. Fraglich ist, was der Gesetzgeber unter dem Begriff der geschäftlichen Besprechung subsumiert.
Die ErläutRV führen dazu aus, dass davon jene vorgelagerten und unterstützenden Tätigkeiten erfasst sein sollen, die vor einer eigentlichen Dienstleistungserbringung etc. liegen. Als Beispiel werden allgemein Verhandlungen, wohl über den zukünftigen Geschäftsgegenstand, genannt. Gerade hier muss aber bei einer Prüfung der Focus auf der Tätigkeit der grenzüberschreitenden Person und nicht des Werkbestellers liegen. Ist die typische Vertragsaufgabe des Arbeitnehmers die Herbeiführung (internationaler) Geschäftsanbahnungen und ist dieser daher öfters nach Österreich entsandt, ist fraglich, ob das notwendige Fehlen der Wettbewerbsverzerrung und/oder der Wettbewerbssituation gegeben ist. Handelt es sich nicht um Einzelfälle und besteht durch die Geschäftsanbahnung jedenfalls eine Außenwirkung, so ist mE das LSD-BG anwendbar. In diesem Sinn könnte die Einschränkung der Ausnahme hinsichtlich des Fehlens weiterer Dienstleistungen durch das Unternehmen und nicht die Person verstanden werden.
In diesem Sinn sind auch Consultingtätigkeiten zu hinterfragen. Besteht die geschäftliche Besprechung in der Erörterung von (internationalen) Rechtsfragen und beispielsweise der Empfehlung von Verhaltensweisen, liegt die Dienstleistung gerade in dieser Beratung. Im Ergebnis ist daher zu prüfen, ob der Gesetzgeber einen ganzen Wirtschaftsbereich von der Geltung des LSD-BG ausnehmen wollte. Es ist nicht von Grund auf anzunehmen, dass im gegenständlichen Bereich (auch im Sinn des Unionsrechts) keine Schutznotwendigkeit vorliegt, insbesondere, wenn diese Leistungen auch im Inland erbracht werden können. Auch im Rahmen einer lediglich innerstaatlichen Rechtsbetrachtung ist zu folgen, dass diese Ausnahme eng interpretiert werden muss. Es ist daher festzuhalten, dass der Ausnahmetatbestand lediglich dann gegeben ist, wenn die Dienstleistung der geschäftlichen Besprechung nicht die überwiegende Hauptleistung ist (RZ 131).“

Wie bereits ausgeführt, war Besprechungszweck im Wesentlichen die Aufnahme von Mängeln. Zu diesem Zweck wurde nach der schriftlichen Dokumentation noch eine Begehung vor Ort, ein Lokalaugenschein, durchgeführt.

Unter Lokalaugenschein versteht man die Besichtigung einer Örtlichkeit oder eines Augenscheingegenstandes an Ort und Stelle im Zuge einer Beweisaufnahme. Durch die Besichtigung der Mängel an den Möbeln vor Ort in den Zimmern sollte der Ist-Zustand der vorher im Rahmen des Gesprächs notierten Mängel im Rahmen der Beweissicherung dokumentiert werden. Eine weitere Dienstleistung ist in der Abhaltung eines Lokalaugenscheines zu Dokumentationszwecken nicht zu sehen. Der Lokalaugenschein erfolgte im Rahmen der Besprechung zur Beweissicherung des Ist-Zustandes der notierten Mängel.

Aus den angeführten Gründen war der Lokalaugenschein somit Teil der Besprechung. Gerade bei einer Besprechung auf einer Baustelle ist die Besichtigung der Mängel vor Ort ein sinnvolles Element des Beweisverfahrens.

Da der Lokalaugenschein der Dokumentation des Besprechungsthemas diente und somit Teil der Besprechung war, liegt jedenfalls neben der angesetzten Besprechung keine weitere Dienstleistung vor. Im Rahmen der Besprechung wurden von der Firma des Bf keine Mängelbehebungsarbeiten durchgeführt, der angetroffene Besprechungsteilnehmer K hat vielmehr erst in der Firma ein Protokoll der Mängel erstellt und weitere Maßnahmen veranlasst.

E K wurde ausschließlich zu dieser Besprechung mit Hauptthema Mängelbehebung von der Firma des Bf nach Österreich entsandt.

Die Ausschließlichkeit der Tätigkeit stellt klar, dass Tätigkeiten des § 1 Abs. 5 LSD-BG nur dann aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn diese für sich, ohne Verbindung zu einer sonstigen Form von Entsendungen erbracht werden. Als Begründung für diese Regelung führt der Gesetzgeber in den Materialien auch hier wiederum den Konkurrenzschutz an, da sicherzustellen ist, „dass nicht in Zusammenhang mit anderen unter eine Entsendung fallenden Arbeiten doch ein Wettbewerbsvorteil entsteht.“ Dieser Wettbewerbsvorteil ist jedoch bei der gegenständlichen Mängelfeststellung, die im Rahmen der gesetzlichen Gewährleitung von der Firma zu erbringen ist, auszuschließen.

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahmebestimmung sind, dass die Tätigkeit von geringem Umfang und kurzer Dauer sind. Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall beide vor.

Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass der Gesetzgeber die prognostizierbaren Auswirkungen auf den nationalen Arbeitsmarkt, als entscheidendes Kriterium für die Einstufung als (nicht) geringfügig ansieht. D.h. es kommen die Bestimmungen des LSD-BG auf jene Entsendungen nicht zur Anwendung, die weder in Konkurrenz zu im Inland tätigen Arbeitnehmern noch zu inländischen Unternehmen stehen. Bei den dargelegten Mängelfeststellungen, die im Rahmen der Gewährleitung gesetzlich zu beheben sind, ist keine derartige Konkurrenzsituation gegeben.
Aber auch wenn man den geringen Umfang auf das Insgesamt-Volumen der Entsendearbeiten im Arbeitsverhältnis des entsandten Arbeitnehmers bezieht, sind die vorliegenden Mängelfeststellungen bei Abnahme von Appartementhaus 2 von geringem Umfang.
Die kurze Dauer der Arbeitsleistung ist einzelfallbezogen zu beurteilen.
Nach Rath (in Kommentar Kozak, LSD-BG (2016) § 1 Rz124) ist unter dem Begriff der kurzen Dauer ein Zeitraum von ca. einer Woche zu verstehen, sofern der jeweilige Ausnahmetatbestand nicht eine längere Zeitdauer zulässt.

Die Entsendung des E K am Kontrolltag ist daher jedenfalls von kurzer Dauer gewesen.

Aus den angeführten Gründen kommt die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 5 Z 1 zur Anwendung, weshalb das LSD-BG im gegenständlichen Fall keine Anwendung findet, vom Bf war für den Arbeitnehmer E K keine ZKO-Meldung zu erstatten gewesen ist. Der von der belangten Behörde dem Bf vorgeworfene Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der Bf hat damit nicht das Tatbild der ihm vorgeworfenen Rechtsvorschrift erfüllt, sodass der Beschwerde gem. § 45 Abs. 1 Z 2 Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, weil der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger